

Persistenter Identifier: 1002753074_03
Titel: Evangelisches Monatsblatt für die deutsche Schule - 3.1883
Ort: Bibliothek für Bildungsgeschichtliche Forschung des Deutschen Instituts für Internationale Pädagogische Forschung
Strukturtyp: PeriodicalVolume
PURL: http://goobiweb.bbf.dipf.de/viewer/image/1002753074_03/1/

borgen bleiben, der beizspielsweise nur den Unterschied zwischen evangelischer und katholischer Moral sich klar macht. Als Notstand mag die Simultanschule mit Rücksicht auf die lokalen und Gemeinde-Verhältnisse hier und da getragen werden müssen, aber ein prinzipiell und allgemein durchgeführter konfessionsloser Unterricht wäre nur der erste Schritt zum religionslosen.

Dieser christlich-religiöse Charakter der Erziehung muß auch in den Ordnungen der Schule zum Ausdruck kommen. Hat das Kind das Glück, einer Familie anzugehören, in der Gebet und Gottes Wort zum täglichen Brot gehören, so darf es in der Schule nicht den Eindruck gewinnen, daß Leben und Gedeihen auch ohne Gottes Segen und darum ohne Gebet und frommen Sinn erlangt und bewahrt werden könne. Fehlen aber, wie es ja leider oft genug der Fall ist, im Elternhause jene Bedingungen, ist es dann nicht um so mehr Pflicht der Schule, hier ergänzend einzutreten? Schulandacht und Schulgebet sind uns mehr als eine gute Sitte, sie sind wesentliche und unentbehrliche Mittel zur Heranbildung einer christlich bestimmten Persönlichkeit.

Was endlich die Zucht betrifft, so hat auch hier Schule und Haus in gleichem Geist und Sinn zu wirken. Wir haben es hier wesentlich mit der beschränkenden Seite der Erziehung zu thun, sofern es ihre Aufgabe ist, die niederen Triebe und Regungen der Sinnlichkeit im Jüngling niederzuhalten und sittliche Eigenschaften an deren Stelle zu pflanzen. Als Mittel dazu dient das teils verbietende, teils fordernde Gesetz. Es ist Pflicht der Schule wie des Hauses, diesem Gesetz Achtung zu verschaffen und, wo es verletzt worden, Genugthuung durch Bestrafung des Schuldigen.

Das Strafrecht des Lehrers, als Stellvertreters der Eltern, involviert zugleich die Strafpflicht. Und sie beschränkt sich nicht auf die Räume des Schulgebäudes. Auch was außerhalb der Schule und des Hauses geschieht, geht beide an. Ohne eine straffe Schulzucht ist die Erreichung des sittlichen Ideals eben so wenig möglich, wie bei Lässigkeit und Indifferenz von seiten des Hauses. Freilich muß hier wie dort neben dem strafenden Ernst die wohlwollende Liebe walten, die das Herz des Kindes gewinnt und Gegenliebe und Dankbarkeit hineinpflanzt. Mit ihr ist zugleich der kräftigste Trieb zu allem sittlichen Handeln gegeben, und je größer naturgemäß der Vorsprung ist, den in dieser Beziehung das Haus vor der Schule hat, um so mehr hat letztere Ursache, sich dieses wichtigste aller Erziehungsmittel nicht entgehen zu lassen.